

Maulkorb für badische Pfarrer und Gemeinden? Ein notwendiger Widerspruch

„Was gilt in der EKIBA zum Thema ‚Gender Diversity‘?“ Darüber klärt die Landeskirchliche Beauftragte für Gleichstellung und Diversity im Badischen Pfarrvereinsblatt auf (Ausgabe 8-9/2021, S. 391f).

Zu der Frage der Legitimität oder Illegitimität der Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit der Ehe ist von anderen an anderer Stelle bereits alles gesagt. Hier geht es aber um den Umgang der EKIBA mit dem Gewissen ihrer Gemeinden und Ihrer Amtsträger:

In der am 21. Oktober 2020 kirchengesetzlich eingeführten „Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung“ ist festgelegt: „Sieht sich die für die Trauung zuständige Person aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, diese durchzuführen, meldet sie das Traubegehren der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch. Ein diskriminierendes Verhalten ist auch im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung nicht statthaft.“ (Artikel 8, Absatz 3).

Was mit „diskriminierendes Verhalten“ gemeint ist, erläutert die Vertreterin der Landeskirche im Pfarrvereinsblatt: „Ein diskriminierendes Verhalten stellt beispielsweise dar: die Verweigerung von Kirche und Kanzel; eine Beschlussfassung des Ältestenkreises, die eine Trauung in der eigenen Gemeinde ablehnt; eine Homepage-Gestaltung, die explizit oder implizit nicht-binäre Paare durch die alleinige Fokussierung auf „Mann und Frau“ von der Trauung ausschließt; eine theologische Abwertung der Liebe des Paares, indem man sie beispielsweise als „sündig“ oder „gottwidrig“ bezeichnet.

In der „Lebensordnung“ heißt es ausdrücklich: „Die Landeskirche weiß um bestehende theologische Differenzen, hört und benennt sie und führt im Geist der Geschwisterlichkeit, der Liebe und der gegenseitigen Wertschätzung das gemeinsame Gespräch fort.“

Aber aus der im Pfarrvereinsblatt veröffentlichten kirchenamtlichen Interpretation ergibt sich das direkte Gegenteil. Das Gespräch wird beendet. Widerspruch wird ausdrücklich verboten!

Die EKIBA verabschiedet sich mit ihrer Interpretation der Lebensordnung von nahezu allem, was das Wesen evangelischer Kirche ausmacht.

1. Abschied von der *Bibel*

Homosexualität wird in der Bibel an allen Stellen ausnahmslos negativ bewertet. Das wird auch von Befürwortern der gleichgeschlechtlichen Ehe nicht in Zweifel gezogen.

Nun wird Gemeinden der EKIBA nicht nur untersagt, diesen Sachverhalt in ihrer Außendarstellung explizit zu benennen. Es ist sogar verboten, diese unstrittige Tatsache implizit zugrunde zu legen.

Ordinierten Geistlichen der EKIBA wird die Berufung auf den Wortlaut der Bibel untersagt.

2. Abschied vom *Gewissen*

Die Existenz evangelischer Kirche verdankt sich der Berufung auf das in Gottes Wort gebundene Gewissen.

Nun aber wird Kirchenältesten die Berufung auf ihr Gewissen untersagt.

Die Gewissensfreiheit der Ordinierten wird darauf reduziert, keine Trauung gleichgeschlechtlicher Paare vollziehen zu müssen. In ihrem Ursprung bezieht sich die Freiheit der zum Dienst an Wort Sakrament Ordinierten nicht auf das Recht, etwas zu lassen, sondern auf das Recht, etwas zu sagen. Martin Luther sollte in Worms nicht Taten, sondern Worte widerrufen. Ordinierten Geistlichen der EKIBA wird nun aber verwehrt zu sagen, was ihnen ihr Gewissen gebietet. Sie dürfen eine Trauung zwar aus persönlichen Gründen ablehnen. Sie dürfen diese Gründe aber nicht benennen.

Was für ein Bild von Kirche entsteht, wenn ein weiterverwiesenes Paar auf Nachfrage die Antwort erhält: „Die Gründe darf ich nicht nennen.“

3. Abschied von der *Ökumene*

Die Position, die zu vertreten Ordinierten und Gemeinden untersagt wird, ist der Konsens der weltweiten Christenheit. Die Position der EKIBA wird lediglich von einem Teil der weißen Kirchen des europäischen und amerikanischen Nordens vertreten.

Die EKIBA tabuisiert damit die Glaubensüberzeugung der ganz überwiegenden Mehrheit der Weltchristenheit.

4. Abschied vom *Bekenntnis*

Die Einführung der gleichgeschlechtlichen Trauung bedeutet eine Änderung des Bekenntnisstandes. Diese durch einfaches Kirchengesetz für die ganze Kirche verbindlich zu machen, ist mit evangelischem Kirchenverständnis unvereinbar.

5. Abschied von der *Gemeinde*

Evangelische Kirche baut sich von der Gemeinde her. Der Zwang, eine Praxis zu übernehmen, die einer Änderung der Bekenntnisgrundlage gleichkommt, greift in unerträglicher Weise in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde ein und degradiert diese zur weisungsgebundenen Abteilung eines Konzerns Kirche.

6. Abschied von der *Wissenschaft*

Die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften mit der Ehe zwischen Mann und Frau ist auch eine Frage wissenschaftlicher Erkenntnis in Theologie und Naturwissenschaft. Als solche kann sie naturgemäß nicht normativ, sondern nur argumentativ ausgetragen werden. Nur Diktaturen definieren wissenschaftliche Wahrheit von Staats wegen.

7. Abschied von der *Demokratie*

In der evangelischen Kirche kommunizieren mündige Christen auf Augenhöhe miteinander. Keine Entscheidung einer kirchlichen Instanz und auch kein Kirchengesetz ist der Kritik entzogen. Vielmehr sind alle Regeln ständig daraufhin zu überprüfen, in wieweit sie dem Wort Gottes der Heiligen Schrift entsprechen, dem Leben der Gemeinde und der Kommunikation des Evangeliums dienen, und gegebenenfalls zu ändern.

Niemand hat das Recht, bestimmte kirchenrechtliche Regelungen für sakrosankt zu erklären und der öffentlichen Diskussion zu entziehen.

Das schließt das Recht jeder Gemeinde und jedes Kirchenmitgliedes, gleich ob Amtsträger oder „Laie“, ein, eine andere als die jeweils aktuelle Mehrheitsposition auch öffentlich zu vertreten. Von daher kann es gar nicht unstatthaft sein, daß eine Gemeinde die Ehe als eine Verbindung von Mann und Frau versteht und dieses Verständnis auch öffentlich kommuniziert.

Abschließend fragen wir:

Wie verträgt es sich mit der in der Lebensordnung behaupteten „gegenseitigen Wertschätzung“, wenn denen, die die aktuelle Mehrheitsposition in der EKIBA nicht mittragen können, der Mund verboten wird?

Wie soll das dort versprochene „gemeinsame Gespräch“ fortgeführt werden, wenn öffentliche Kritik an einer der beteiligten Positionen verboten ist?

Wir rufen auf:

Wir rufen alle Verantwortungsträger in Synode und Kirchenleitung dazu auf, die evangelische Freiheit wiederherzustellen und der Heiligen Schrift ihre Rolle als „norma normans“ zurückzugeben.

Wir rufen alle Gemeinden auf, dem Zwang und der Bevormundung zu widerstehen und die Freiheit des Glaubens und die Geltung von Schrift und Bekenntnis zu verteidigen.

Nur so kann Kirche Kirche Jesu Christi bleiben. Auch nur so kann die innere Einheit der Kirche bewahrt bzw. wiedergewonnen werden.

Der Vorstand der Bekenntnisbewegung „Kein anderes Evangelium“